

## Reform von Ordensgelüben

Von Philipp Hofmeister, München-Neresheim

SEIT DEM Inkrafttreten des Codex Juris Canonici hat keine päpstliche Maßnahme so tief in das Rechtsleben der Ordensverbände eingegriffen wie die am 21. November 1950 von Papst Pius XII. erlassene Konstitution „Sponsa Christi“. Neben der Verordnung über die Bildung von Föderationen unter den Nonnenklöstern desselben Ordens und den Anweisungen über die große und kleine päpstliche Klausur ist von besonderer Bedeutung der Aufruf an die Nonnen, die im Laufe der Zeit von der Strenge des Ordenslebens abgewichen sind, oder, durch die Verhältnisse gezwungen, abweichen mußten, wieder zum gemeinen Rechte der feierlichen Gelübde zurückzukehren. Über diese letztere Bedeutung der Apostolischen Konstitution ein kurzes Wort!

Jahrhunderte alter Tradition entsprechend, werden in den Orden nur feierliche Gelübde, keine einfachen ewigen, abgelegt, nicht bloß von den Männern, sondern auch von den Frauen, von den zum Chordienst Verpflichteten, wie auch von den Konversen, den sog. Laienbrüdern und Laienschwestern. Noch das Dekret der Hl. Religiosenkongregation „Sacrosancta Dei Ecclesia“ vom 1. Januar 1911 bestätigt die Ablegung von feierlichen Gelüben bei den Laienbrüdern und Laienschwestern mit den Worten: „Sacrosancta Dei Ecclesia Ordines Religiosos decorandos voluit solemnitate votorum, quo status prosequentium in eis evangelica consilia fieret aestimatio et effectu in christiana societate stabilior. Ad quae vota solemniter profitenda eos quoque admittit, qui nulla Sacerdotii Christi participatione donati, Conversi seu Laici vocantur“<sup>1)</sup>. Keinen anderen Standpunkt nimmt der Codex Juris Canonici ein. Er bestimmt in c. 488,2<sup>0</sup>, daß ein „Orden“ sei eine „religio in qua vota sollemnia nuncupantur“. Der Codex will damit sagen, daß in einem Orden nur feierliche Gelübde abgelegt werden sollen, ohne Unterschied der Person; das erfordert die Rechtsregel: „Ubi lex non distinguit, neque nos distinguere debemus.“ Dies zeigt aber auch deutlich ein Vergleich mit c. 488,4<sup>0</sup>, wo es heißt, eine klerikale Gemeinschaft sei dann vorhanden, wenn „plerique sodales“ mit dem Priestertum ausgezeichnet werden. Eine derartige Einschränkung fehlt in c. 488,2<sup>0</sup>; es heißt hier nicht, Orden sei eine religiöse Gemeinschaft, „in qua plerique sodales vota sollemnia nuncupant“. Noch ein weiterer Beweis, daß nach dem Codex die Laienbrüder und Laienschwestern feierliche Gelübde ablegen, ergibt sich aus c. 610 § 3, nach dem in männlichen und weiblichen Gemeinschaften mit Chorverpflichtung „sollemniter professi, qui a choro abfuerunt, debent, exceptis conversis, horas canonicas privatim recitare“. Aus der Einschränkung „exceptis conversis“ ergibt sich,

1) AAS 3, 1911, 29.

daß nach allgemeinem Recht die Konversen in den Orden feierliche Gelübde ablegen. Die beiden hier dem Gesetzgeber zur Verfügung gestandenen Quellen, die Entscheidungen der Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute vom 19. April 1844 und der Hl. Ritenkongregation vom 4. August 1877, weisen die genannte Klausel nicht auf<sup>2)</sup>; dies zeigt, daß diese ganz bewußt vom Gesetzgeber eingefügt wurde.

Jede Abweichung von diesen allgemeinen, für alle Ordensleute im strengen Sinne des Wortes geltenden Normen des kanonischen Rechts ist eine *exceptio a lege*, eine Dispens, die den grundlegenden Vorrechten der Orden und dem strengen Ordensleben nachteilig und deshalb gemäß der Rechtsregel „*Odia restringi convenit*“ eng auszulegen ist<sup>3)</sup>.

Die Lehre des Kirchenrechts über den feierlichen Charakter der Ordensgelübde geriet infolge der Französischen Revolution um die Wende des 18. Jahrhunderts ins Wanken. Als eines der ersten Gesetze erließen die Feinde der Kirche die Bestimmung, daß der Staat die Gelübde der Ordensleute als eine ganz private Sache betrachte und daher von seiner Seite aus nicht mehr anerkenne. An diesem Grundsatz hielt auch Napoleon fest, als er durch Erlaß vom 18. Februar 1809 Art. 7 und 8 in Frankreich wieder religiöse Frauengenossenschaften zuließ. Er ging noch weiter, indem er bis zum 21. Lebensjahre nur einjährige und von da an nur fünfjährige Gelübde zuließ. Die genannte Änderung des bürgerlichen Rechts machte wenigstens vor dem Forum des Staates die Ablegung von ewigen, feierlichen Gelübden im Sinne des kanonischen Rechts unmöglich. Zunächst half man sich wenigstens in einem Einzelfalle in der Weise, daß die Hl. Pönitentiarie kraft spezieller päpstlicher Vollmacht am 2. Mai 1817 dem Rektor des Krankenhauses zu Löwen die heimliche Abnahme von ewigen und feierlichen Gelübden in Gegenwart von zwei Nonnen als Zeugen gestattete; die Professoren mußten dann „*secreto*“ registriert werden. Die Vollmacht für den Rektor war aber jederzeit widerruflich<sup>4)</sup>. Diese Lösung schied *forum civile* und *forum canonicum* genau; allein daß mit ihr Gefahren verbunden und mit dem Staate Konflikte zu befürchten waren, liegt auf der Hand. Deshalb vermengte man bald beide fora und kam infolgedessen zu unbefriedigenden und keineswegs einheitlichen Ergebnissen:

a) Den Professoren, die bereits früher feierliche Gelübde abgelegt hatten, half die Hl. Pönitentiarie in einem den belgischen Regularen beiderlei Geschlechts am 1. Dezember 1820 gegebenen Indult in der Weise, daß sie trotz des Gelübdes der Armut ihnen zufallendes Vermögen erwerben, behalten, verwalten und darüber für fromme, ehrenhafte Zwecke verfügen konnten, doch mußten sie dabei in schuldiger Abhängigkeit von den zuständigen Ordensoberen handeln. Aus diesem, wie es scheint, nur *ad tempus* gegebenen Indult wurde aber ein Dauerzustand; man legte feierliche Profeseß ab, aber mit einer gewissen Einschränkung des Armutsgelübdes. Ein Reskript Leos XIII. vom 31. Juli 1878 an den Erzbischof von Mecheln bestätigte das vorgenannte Privileg von neuem und fügte sogar

<sup>2)</sup> *Codicis Juris Canonici fontes*, Romae 1923, ss., IV n. 1938, VIII n. 6101.

<sup>3)</sup> Vgl. S. C. Relig. 11. 10. 1922 AAS 14, 1922, 554. *Commentarium pro Religiosis* 4, 1923, 162 ss. C. 19.

<sup>4)</sup> Sentis, F., Die Stellung der religiösen Orden unter der Herrschaft der französischen und anderen verwandten Gesetzgebungen, Archiv für katholisches Kirchenrecht 14, 1865, 361 n. 2.

bei, daß die Regularen die gewährten Akte gültig und erlaubt ausüben, ja sogar eidlich bezeugen könnten, daß sie „ad normam legum civilium verum dominium bonorum a se possessorum acquirere una cum iure de iis disponendi“ dürften. Im folgenden Jahre wurde dieses Indult auf Frankreich ausgedehnt<sup>5)</sup>. Ein spezielles derartiges Indult erhielt dann am 23. Juni 1880 die französische Provinz des Ordens des hl. Johannes von Gott und ein weiteres Reskript vom 14. Juni 1907 dehnte das genannte Indult auch auf alle Glieder der französischen Provinz, wenn diese außerhalb Frankreichs leben, aus<sup>6)</sup>. Diese Regelung hat den Vorteil, daß sie das feierliche Keuschheits- und Gehorsamsgelübde unversehrt läßt, aber den Nachteil, daß sie die Axt an den Baum des feierlichen Armutsgelübdes derart legt, daß dieser nicht bloß im Sinken begriffen, sondern bereits umgefallen ist.

b) Die nach dem Inkrafttreten der kirchenfeindlichen Staatsgesetze abgelegten Armutsgelübde der Nonnen erklärte die Hl. Pönitentiarie bereits in an einen Priester der Diözese Nantes am 28. November 1818 und an den Bischof von Limoges 1820 gerichteten Reskripten als einfache; in diesen Schreiben vertrat sie auch den Standpunkt, daß dann zugleich die beiden anderen Gelübde der Keuschheit und des Gehorsams ebenfalls nur einfache seien<sup>7)</sup>. Solche Entscheidungen mehrten sich im Laufe der Zeit, es ergingen solche für die Kanonissen vom hl. Petrus Fourrier und für die Frauen von der Heimsuchung Mariä in Caen am 30. November 1818 und 5. November 1828 und von 1829 ab erklärte der Hl. Stuhl, daß alle Gelübde der Nonnen in Frankreich nur einfache seien<sup>8)</sup>. Verschont freilich von diesen Gesetzen blieben die Nonnen im Gebiete Savoyens, das 1815 an Italien und erst 1860 wieder an Frankreich kam. In Belgien hielt man nach Abschüttelung des französischen Regimes an den kirchenfeindlichen Gesetzen fest. Die letzte indirekte Bestätigung erhielt die Ablegung einfacher Gelübde durch die französischen und belgischen Nonnen durch das Dekret der Hl. Religiosenkongregation vom 23. Juni 1923<sup>9)</sup>. Zusammenfassend muß freilich gesagt werden, daß diese Nonnenklöster, da sie das Mark des Ordenslebens nicht mehr beobachteten, eigentlich Scheinklöster, Scheinorden waren, Klöster, die nach außen den Titel Kloster und Orden zu führen berechtigt waren, aber nicht mehr das Wesen eines Ordens hatten.

c) War die kirchliche Gesetzgebung für die französischen und belgischen Nonnen noch ziemlich einfach, so war dies bei den männlichen Regularen nicht der Fall. Für die Augustinerchorherren der gefreiten Abtei St. Maurice in der heutigen Schweiz erging bei der Statutenapprobation am 14. April 1820 eine Sonderregelung. Die Gelübde der Kanoniker blieben feierliche, für die der Konversen sollte folgende Norm gelten: „Donati seu conversi

<sup>5)</sup> Bizarri, A., *Collectanea in usum Secretariae S. Congregationis Episcoporum et Regularium*, Romae 1885, 739. Vermeersch, A., *De religiosis institutis et personis* II<sup>4</sup>, Brugis 1909 (81). Scherer, R. von, *Handbuch des Kirchenrechtes*, Graz und Leipzig 1886 ff. II 828 n. 127.

<sup>6)</sup> Meyer, R., *Handbuch des kanonischen Rechts zum Gebrauch der Barmherzigen Brüder des Hospitalordens des hl. Johannes von Gott*, Neustadt O.-S. 1933, 41.

<sup>7)</sup> *Sentis* 362; Bizarri 454 s.

<sup>8)</sup> *S. Pönitentiarie* 19. 5. 1829, 2. 1. 1837, 30. 3. 1838, 30. 11. 1840, 17. 6. 1855 (Bizarri 455, 451 n. 1, 738; *Analecta iuris pontificii* 3, 1858, 225); *S. C. Episcoporum et Regularium* 1. 8. 1839, 14. 8. 1863 (Bizarri 86 s., 694 ss.). Hofmeister, Ph., *Von den Nonnenklöstern*, AfkKR 114, 1934, 31 ff.

<sup>9)</sup> AAS 15, 1923, 357 s.

emittere debent tantummodo vota simplicia, quae voventem obstringunt, quousque in religione permaneat, eorum autem vinculo exsolvatur, statim ac a superioribus e congregatione nostra dimissus fuerit“ (P. II c. III n. 3). Denselben Standpunkt vertreten die am 1. September 1837 in Rom approbierten von Abt Prosper Guéranger vorgelegten Konstitutionen für die französischen Benediktiner; hier ist in n. 71 die Rede von „eorum (sc. Conversorum) vota erunt tantum simplicia et a Superiore generali gravibus de causis dispensabilia“<sup>10)</sup>. Die Klöster, in denen ein Teil feierliche, der andere einfache Gelübde ablegt, könnte man vielleicht am einfachsten als Halbklöster, Halborden bezeichnen; man darf eben die Professoren mit einfachen Gelübden nicht als Vollglieder eines Ordens rechnen. Durch die erwähnten Indulte ist an sich schon gezeigt, daß die zum Chordienst verpflichteten Ordensleute, vor allem, wenn sie die heiligen Weihen empfangen, trotz der Staatsgesetze nach wie vor feierliche Gelübde ablegen konnten. Dies bestätigen auch zwei Entscheidungen der Hl. Pönitentiarie vom 23. Dezember 1835 und 2. Januar 1836<sup>11)</sup>. Aber von dieser Regel gab es Ausnahmen. Als nämlich Gregor XVI. durch Dekret vom 3. Oktober 1834 die Trappistenklöster Frankreichs in eine Kongregation vereinigt hatte, entstand die Frage, welchen Charakter die Gelübde der Mitglieder derselben haben. Der Papst entschied dann dahin, daß die vom 1. März 1837 an in Frankreich abgelegten Gelübde nur einfache sein sollten, freilich mit der Klausel „donec aliter a Sede Apostolica statuatur“, und diese Auffassung bestätigte das Dekret der Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute vom 25. Februar 1847 n. VI, das die französischen Trappisten in zwei Kongregationen teilte. Die genannte Maßnahme betraf natürlich die Mönche und die Laienbrüder. Noch mehr! Als Pius IX. durch Reskript vom 20. November 1857 das Zisterzienserkloster Sénanque in der Erzdiözese Avignon kanonisch errichtete, bestimmte er, daß die Gelübde der Mitglieder nur einfache sein sollten, und diese Einrichtung dehnte sich dann im Laufe der Zeit auf die ganze von Sénanque ausgehende Kongregation aus<sup>12)</sup>, und die Konstitutionen vom 12. März 1892 n. 1 und 18. Februar 1922 n. 1 bestätigen diesen Brauch.

d) Die erwähnten Indulte griffen um sich. Waren sie ursprünglich nur für Frankreich gegeben, so befanden sich die Regularen anderer Länder in gleicher oder ähnlicher Lage. In Bayern hatte schon der Erlaß des Kurfürsten Maximilian Josef vom 25. Januar 1802 n. III b) den Elisabethinen, Ursulinen und Frauen von Notre Dame die Ablegung der feierlichen Gelübde verboten. Als dann eine kgl. EntschlieÙung vom 9. Juli 1831 die Ablegung feierlicher Gelübde erst nach vollendetem 33. Lebensjahre gestattete, legte man da und dort heimlich die Gelübde schon früher ab. Dem FaÙ den Boden schlugen dann die Ministerialerlasse vom 4. April 1843 und 23. März 1847 aus, die zur Ablegung der zeitlichen und feierlichen Gelübde die Beziehung eines staatlichen Kommissärs verlangten. Auf Ansuchen der bayerischen Bischöfe gestattete jetzt der Hl. Stuhl durch Reskript vom 7. August 1847, um die genannte staatliche Vorschrift zu

<sup>10)</sup> Acta Gregorii XVI, Romae 1901, II 232.

<sup>11)</sup> Vermeersch, II 255. Sentis 355 n. 3.

<sup>12)</sup> Nomasticon Cisterciense, ed. Paris-Séjalon, Solesmes 1892, 657, 659, 674. S. C. Episcop. et Regul. 20. 12. 1861, Bizarri 150 s.

umgehen, den Nonnen die Ablegung nur einfacher Gelübde<sup>13)</sup>. Dasselbe tat die Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute am 3. April 1835 den Redemptoristinnen in Wien und am 30. September 1864 den Nonnen der Vereinigten Staaten Nordamerikas<sup>14)</sup>, in beiden Fällen ebenfalls mit Rücksicht auf die Staatsgesetze, wobei freilich zu bemerken ist, daß die amerikanische Gesetzgebung nicht direkt ordensfeindlich, sondern einfach indifferent war. Besonders hervorgehoben werden muß aber der lange Kampf, den die amerikanischen Frauen von der Heimsuchung Mariä um die feierlichen Gelübden führten, ein Kampf, in dem dann die Nonnen trotz Unterstützung mancher Bischöfe in Rom fast ganz unterlagen.

Die Ablegung nur einfacher Gelübde außerhalb Frankreichs wurde dann dadurch noch besonders gefördert, daß verschiedene französische Klöster außerhalb Frankreichs Gründungen machten, in denen dann auch nur einfache Gelübde abgelegt wurden. Die Entscheidung der Hl. Religionskongregation vom 11. Oktober 1922 ad 1 verlangte für diesen Fall zur Ablegung feierlicher Gelübde das *Beneplacitum Apostolicum*<sup>15)</sup>. In manchen Klöstern anderer Länder führte man wohl für die Chorprofessen feierliche Gelübde ein, für die Laienschwestern aber nur einfache; es dürfte dies eine Nachahmung mancher klerikaler Männerorden sein, in denen die Chorprofessen feierliche, die Brüder aber nur einfache Gelübde ablegten. Stark gefördert wurde sodann die Ablegung einfacher Gelübde bei den Nonnen durch das Dekret der Hl. Religionskongregation vom 6. Februar 1924 über die päpstliche Klausur<sup>16)</sup>, weil viele Klöster nicht in der Lage waren, die strengen Klausurbestimmungen genau zu beobachten und sich deshalb genötigt sahen, um Ablegung einfacher Gelübde zu bitten, freilich „salvis natura, iuribus et privilegiis Ordinis“.

e) Bei den Männerklöstern läßt sich zwar auch eine Ausdehnung der einfachen Gelübde auf andere Länder konstatieren, aber doch keineswegs in dem Ausmaß, wie dies bei den Klosterfrauen der Fall war. Durch den großen Einfluß, den Abt Prosper Guéranger von Solesmes und das von ihm gegründete Werk auf manche Benediktiner- und Zisterzienserkongregationen unmittelbar oder mittelbar hatte, ist es gekommen, daß verschiedene derselben, ja selbst ältere Verbände für die Laienbrüder einfache Gelübde annahmen. Sodann ist hier noch zu erwähnen der besonders in Österreich verbreitete Deutschorden, dem Leo XIII. durch das Breve „*Neminem profecto*“ vom 16. März 1886 auf Ansuchen des Hochmeisters, des Erzherzogs Wilhelm von Österreich, ebenfalls das Indult verlieh, daß die Ritter nur einfache Gelübde abzulegen brauchen<sup>17)</sup>. Das Generalkapitel hielt dies für entsprechend, da die Ritter im Staatsdienst angestellt waren und getrennt voneinander lebten. Die Gelübde der Priester blieben aber nach wie vor feierliche. Für die Laienbrüder der klerikalen Konvente dieses Ordens sahen aber die am 14. Juli 1871 (Stat. zu cap. 34 der Regel) approbierten Statuten nie lebenslängliche Gelübde, sondern nur solche von

<sup>13)</sup> Hofmeister 34 f.

<sup>14)</sup> Bizarri 451, 737 s. Sentis 364 ff. Mansi, J. D., *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio*, Florentiae 1739 ss. 47, 576 s.

<sup>15)</sup> AAS 14, 1922, 554 s. *Analecta iuris pontificii* 3, 1858, 218 ss.

<sup>16)</sup> AAS 16, 1924, 96 ss.

<sup>17)</sup> Leonis XIII. *Acta* VI, Romae 1887, 44 ss.

Jahr zu Jahr vor, und an dieser Regelung halten noch die neuen Konstitutionen vom 27. November 1929 n. 189 fest. Eingedrungen sind schließlich die einfachen Gelübde auch in die Ostkirche, nämlich in die Verbände der Mechitaristen in Wien und Venedig, und zwar bei den Chorprofessen und den Laienbrüdern (1885 c. II n. 4 und 1920 n. 7).

Unsere Übersicht zeigt, daß die Ablegung einfacher Gelübde bei den Ordensleuten im Laufe des letzten Jahrhunderts doch einen beträchtlichen Umfang angenommen hat. Da darf es uns wahrlich nicht wundern, wenn auch der Codex Juris Canonici diese Eigenart des Ordensrechts berücksichtigt, nämlich in den cc. 488,7<sup>o</sup> und 2388 § 2. An der ersteren Stelle heißt es: unter *Moniales* oder Nonnen versteht man „*religiosae votorum sollemnium aut, nisi ex rei natura vel ex contextu sermonis aliud constet, religiosae, quarum vota ex instituto sunt sollemnia, sed pro aliquibus locis ex Apostolicae Sedis praescripto sunt simplicia*“. Bemerkenswert ist zunächst, daß somit der Codex, d. h. das Ordensrecht der lateinischen Kirche, einfache Gelübde nur bei den Nonnen erwähnt, nicht aber bei den männlichen Regularen. Sodann geht aus dem genannten Kanon deutlich hervor, daß die Gelübde der Nonnen an sich feierliche sein sollten und daß es nur eine Nachsicht, ein besonderes Zugeständnis, eine Ausnahme ist, wenn die Nonnen an einigen Orten nur einfache Gelübde ablegen dürfen. Der zweite Kanon ergänzt den ersteren. Würde er im Codex fehlen, so wäre für die Nonnen mit einfachen Gelübden, die sich herausnehmen, eine Ehe zu schließen, keine Strafbestimmung vorhanden. Diesen Mangel behebt c. 2388 § 2, indem er bestimmt, daß Religiösen mit einfachen Gelübden, mögen sie diese in einem Orden oder einer Kongregation abgelegt haben, ohne weiteres dem dem Ordinarius (Bischof oder höheren Oberen eines exemten Ordensverbandes) vorbehaltenen Kirchenbann verfallen. Interpretiert man unseren Kanon nicht im Zusammenhang mit c. 488,7<sup>o</sup>, sondern ganz für sich genommen, so kann er freilich auch männliche Religiösen eines eigentlichen Ordens treffen. Da jedoch das Strafrecht nach den cc. 19 und 2219 § 1 stets eng auszulegen ist, so dürfte die genannte Auffassung fraglich und in praxi nicht zu berücksichtigen sein.

An Versuchen, die genannten Abweichungen vom gemeinen Recht wieder zu beheben, hat es erfreulicherweise nicht gefehlt. Auf das „*ardentissimum desiderium*“ der Trappisten, wieder feierliche Gelübde ablegen zu dürfen, das von den Kardinälen der HI. Inquisitionskongregation warm unterstützt worden war, ging Pius IX. ein und gewährte die Bitte am 5. Februar 1868<sup>18)</sup>. Dem entsprechend sehen die am 25. August 1894 und 26. Januar 1925 approbierten Konstitutionen dieses Verbandes je in n. 166 und 175 für die Mönche und Laienbrüder wieder feierliche Gelübde vor. Leider hat man die päpstliche Gnade nicht nach der Rechtsregel „*Masculinum genus etiam femininum includit*“ ausgelegt. Für die Nonnen dieses Ordens wurde nämlich eine andere Regelung getroffen. Nach den am 13. April 1883 für sie approbierten Konstitutionen legten sie nämlich „*Profeß*“ ab, aber sie konnten Eigentum erwerben und darüber verfügen, auch die durch die bürgerlichen Gesetze vorgeschriebenen Eigentumsakte mit Erlaubnis der Oberen setzen (cap. 6), doch unterscheiden die Konstitutionen vom

18) *Nomasticon Cisterciense* 660 s.

22. Juni 1926 n. 169, 183 die Klöster in solche, in denen nur einfache, und solche, in denen nur feierliche Gelübde abgelegt werden. Vermutlich werden diese Nonnen in Frankreich und Belgien einfache, außerhalb dieser Länder feierliche Gelübde ablegen. In unseren Tagen hat die französische Benediktinerkongregation, ebenfalls aus eigenem Antrieb, in ihren am 10. Januar 1947 approbierten Deklarationen zu cap. 57 der Benediktinerregel den Laienbrüdern wieder die Ablegung von feierlichen Gelübden eingeräumt und dadurch entstandenen Schaden behoben.

Auch an Bemühungen des Hl. Stuhles, zum gemeinen Recht zurückzukehren, hat es nicht gefehlt. In dem bereits zitierten Dekrete der Hl. Religiosenkongregation vom 23. Juni 1923 für die Nonnen Frankreichs und Belgiens heißt es: „Nihil vero obstare in praesenti, quominus, si quod monasterium id postulaverit, vota sollemnia, servata clausurae papalis lege, moniales emittere queant, dummodo id ab Apostolica Sede obtineant“<sup>19)</sup>. Ein ähnlicher Aufruf erging im folgenden Jahre an die bayerischen Bischöfe. Auf Grund dieser Dekrete haben verschiedene Nonnenklöster, auch solche außerhalb Frankreichs und Bayerns, wieder die feierlichen Gelübde mit päpstlicher Klausur eingeführt.

Die Apostolische Konstitution „Sponsa Christi“ erläßt nun einen neuen solchen Aufruf. Sie führt aus, unter dem Druck der Umstände sei früher vom Hl. Stuhl für die Orden und Klöster die Ablegung von einfachen Gelübden gestattet worden; aber so sagt der Papst, diese Dekrete stellen zweifellos die Bewilligung einer dem Ordensleben nachteiligen Dispens dar, um so nachteiliger, als solche Indulte einer grundlegenden Prärogative des Ordenslebens entgegenstehen, da die feierlichen Gelübde eine vollständige und engere Weihe an Gott mit sich bringen und das Hauptkennzeichen der Orden darstellen. Pius XII. weist ferner darauf hin, daß jetzt die feierlichen Gelübde, wie eine lange Erfahrung in verschiedenen Ländern gezeigt habe, sowohl von den männlichen wie weiblichen Orden, auch wenn sie dem bürgerlichen Recht unbekannt sind, leicht und ohne Verwicklungen beobachtet werden können; deshalb sei es die Gesetzgebung und die Praxis des Hl. Stuhles schon seit einer Anzahl von Jahren, diese dem Ordensleben nachteiligen Dispensen zu beschränken und womöglich abzuschaffen, denn die Klosterfrauen dürften nicht der Ehre, des Verdienstes und der Freude beraubt werden, die feierlichen Gelübde abzulegen, die ihnen zukämen.

Auch Art. 3 und 5 der allgemeinen Statuten für die Klosterfrauen kommen auf unsere Sache zu sprechen. In § 1 des Artikels 3 ist gesagt, daß die feierlichen Ordensgelübde, die von allen Mitgliedern des Klosters oder zum mindesten von einer Kategorie unter ihnen abgelegt werden, das hauptsächlichste Merkmal darstellen, auf Grund dessen die Frauenklöster zu den „Orden“ und nicht zu den „religiösen Kongregationen“ gehören, und daß sie gerade deshalb „Nonnen“ und nicht „Schwestern“ heißen. In § 2 werden dann alle Klöster, in denen nur einfache Gelübde abgelegt werden, aufgefordert, beim Hl. Stuhl um die Wiederannahme der feierlichen Gelübde nachzusuchen, eine Ausnahme könne der Papst nur dann gelten lassen, wenn ganz ernste Gründe („prorsus graves rationes“) dem

<sup>19)</sup> AAS 15, 1923, 358.

entgegenstehen. In Artikel 5 § 3 heißt es sodann, die Wiedereinführung der feierlichen Gelübde entspreche der „Ecclesiae mens“<sup>20)</sup>.

Dem Laien fällt es wohl auf, daß der Hl. Stuhl die Nonnen immer nur auffordert, wieder die feierlichen Gelübde anzunehmen (Monasteria... vota solemnia „iterum suscipere curabunt“<sup>21)</sup>), er wundert sich, daß er dies nicht kraft apostolischer Gewalt einfach befiehlt. Der Theologe antwortet darauf, daß ein solcher Befehl die dem Papst von Gott und Christus gegebenen Vollmachten übersteigen würde und daher ungültig wäre. Weder der Papst noch die Bischöfe und Ordensoberen können einen solchen Befehl erlassen. Die Profeß ist nämlich ein Vertrag zwischen der Kirche und ihrem rechtmäßigen Vertreter einerseits und dem Profitenten andererseits und bezüglich dieses Vertrages gilt der naturrechtliche Grundsatz „Pacta sunt servanda“. Die hier für die Profeß speziell einschlägigen Lehren haben die Päpste offen verkündigt. Julius II. schreibt in seinem an die Minimengeschickten Breve „Pastoralis officii“ vom 28. Juli 1506 n. 110: „Praeterea, si aliquando (satanica procurante versutia) aliqui huius Ordinis Praelati, etiam ipsemet Corrector Generalis ac Vigiles transcenderent eiusdem Ordinis Regulae Ordinationum limites seu terminum ipsis Praelatis inibi praefixum, etiam si forte aliquando super hoc apostolicas litteras obtinerent, ipso facto universos eiusdem Ordinis Fratres praesentes ac futuros ex nunc ab eorum obedientia penitus absolvimus et eximimus, ac illis de caetero obedire plenaria nostra auctoritate expresse inihibemus et ad novam electionem statim procedendum fore decernimus.“ Ähnlich sagte Pius XI. in seiner für die Kamaldulenser bestimmten Konstitution „Inter religiosos“ vom 2. Juli 1935 kurz und bündig: „Nemini imponendum sit onus, quod ipse sponte non susceperit“<sup>22)</sup>. Der Kodex lehrt dasselbe. In c. 6,6<sup>0</sup> sagt er ausdrücklich, daß neben dem Kodex alle naturrechtlichen Grundsätze gelten und c. 101 § 1, 2<sup>0</sup> beinhaltet die genannte Lehre mit den Worten: „Quod autem omnes, uti singulos tangit, ab omnibus probari debet.“ Mit Rücksicht auf diese kirchlichen Lehren antworteten die Kardinäle der Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute am 6. Dezember 1839 auf die Anfrage, ob Nonnen mit einfachen Gelübden die päpstliche Klausur annehmen könnten, mit: „Affirmative, accedente consensu omnium monialium vocalium per vota secreta.“<sup>23)</sup> Unter den „moniales vocales“ sind hier natürlich auch die Laienschwestern zu verstehen. Bei einer solchen Abstimmung über die Annahme der feierlichen Gelübde und der päpstlichen Klausur kommt es aber auf die eine oder andere Neinstimme nicht an. Der Verfasser besuchte selbst einmal ein Nonnenkloster, in dem man wieder zur strengen Disziplin des gemeinen Rechtes zurückgekehrt war. Alle Nonnen waren dafür gewesen, eine angenommen; aber diese blieb kraft römischer Weisung ganz in ihren Rechten als Professin mit einfachen ewigen Gelübden und bischöflicher Klausur.

<sup>20)</sup> AAS 43, 1951, 11 s., 16 s. Die angedeutete Ausnahme dürfte für die auf der Grundlage der Benediktinerregel aufgebauten Verbände nicht in Frage kommen; ist doch nach c. 7 dieser Regel unter den 12 Stufen der Demut die achte: „Si nihil agat monachus, nisi quod communis monasterii regula vel maiorum cohortantur exempla.“ Dieser Grundsatz gilt kraft des Schlusses a minori ad maius auch bezüglich des ius commune ecclesiasticum.

<sup>21)</sup> „Curare“ in der kirchlichen Rechtssprache heißt „optime se gerere, si subditi suasionibus Superiorum obsequantur“ cf. CPJ 12. 11. 1922 ad VI, AAS 14, 1922, 663.

<sup>22)</sup> S. Minimorum Ordinis S. Francisci de Paula Regula Fratrum necnon Correctorium et Caeremoniale, Romae 1932, 98 s. AAS 27, 1935, 297.

<sup>23)</sup> Bizarri 88 s. Vgl. nach Jaßmeier, J., Das Mitbestimmungsrecht der Untergebenen in dem älteren Männerordensverbänden, München 1952, 37 f.



Damit also ein Nonnenkloster wieder feierliche Gelübde annehmen kann, ist notwendig, daß alle oder fast alle Nonnen dazu bereit sind. Sonst würden in einem Kloster verschiedene Disziplinen entstehen, was mit der Zeit zu Unzuträglichkeiten führen würde.

Die Apostolische Konstitution „Sponsa Christi“ ist für Klosterfrauen bestimmt und gilt formell nicht für die Männerorden. Im Recht gilt zwar der Grundsatz, daß die männliche Ausdrucksform in gleicher Weise für die Frauen gelte, soweit nicht der Zusammenhang oder die Natur der Sache etwas anderes fordern<sup>24)</sup>, aber nicht umgekehrt. Allein dieser Mangel wird vielfach ausgeglichen durch die Rechtsregeln „Ubi fuerit paritas in causis, sit et paritas in effectibus“ und „Ubi ratio diversitatis reddi non potest, idem ius statui debet“. Dieser Grundsatz gilt auch bei unserer Sache. Daß unsere Konstitution auch für die Männerklöster eine besondere Bedeutung hat, zeigt auch noch folgende Erwägung. Die Ablegung einfacher Gelübde durch die Ordensleute ist, wie oben ausgeführt ist, eine *exceptio a lege*, eine Dispens vom allgemeinen Recht. Wenn aber der Grund für die Dispens aufhört, dann hat auch die Dispens keine Berechtigung mehr, es gilt vielmehr das Axiom: „Cessante fine legis, cessat lex ipsa“ in vollem Umfang. Zwar nicht unmittelbar, aber doch mittelbar gilt daher die Aufforderung, wieder zu den feierlichen Gelübden zurückzukehren, auch allen männlichen Ordensverbänden, in denen alle Mitglieder oder wenigstens ein Teil im Laufe der letzten 150 Jahre vom allgemeinen Recht abgewichen sind. Wir haben oben gehört, daß teilweise die einfachen Gelübde bei den männlichen Verbänden im 19. Jahrhundert durch den *Supremus Moderator* gelöst werden konnten, auch im Falle einer Entlassung. Wenn man dies unter Hintansetzung der geistlichen Gnaden der feierlichen Profeß als einen Vorteil betrachten will, so ist dieser nunmehr, Gott Dank, auch hinfällig. Denn c. 638 reserviert die Säkularisation bei Verbänden päpstlichen Rechtes in allen Fällen dem Apostolischen Stuhl und c. 666 verlangt bei der Entlassung von Professoren mit einfachen ewigen oder feierlichen Gelübden in klerikalen exempten Verbänden die Bestätigung des Urteils durch die Hl. Religiosenkongregation. So ist denn die Apostolische Konstitution „Sponsa Christi“ auch eine ernste Mahnung für die männlichen Ordensleute, zum gemeinen Recht zurückzukehren. Sagt doch Klemens V.: „Ubi gubernaculum disciplinae contemnitur, restat, ut religio naufragetur“<sup>25)</sup>.

<sup>24)</sup> L. 1, 84, 163, D. 50, 16. C. 490.

<sup>25)</sup> C. 2, Clem. 3,10.